



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Berufsrecht**

**in Abstimmung mit den Ausschüssen
Rechtsdienstleistungsrecht, Aus- und Fortbildung,
Anwaltsnotariat und Strafrecht des Deutschen
Anwaltvereins**

**zum Referentenentwurf des BMJV
eines Gesetzes zur Umsetzung der
Berufsanerkennungsrichtlinie
und zur Änderung weiterer Vorschriften im
Bereich der rechtsberatenden Berufe
Stand 25. April 2016 (RB 1 zu 9520/75-66R3 – 50/2016)**

Stellungnahme Nr.: 32/2016

Berlin, im Juni 2016

Mitglieder des Ausschusses Berufsrecht

- Rechtsanwalt Markus Hartung (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen
- Rechtsanwältin Dr. Doris Geiersberger
- Rechtsanwalt Prof. Niko Härting
- Rechtsanwalt Markus Hauptmann
- Rechtsanwältin Petra Heinicke
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig
- Rechtsanwältin Sirka Huber
- Rechtsanwältin Dr. Claudia Junker
- Rechtsanwalt Frank Röthemeyer
- Rechtsanwalt Michael Scheer
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Schroeder
- Rechtsanwältin Dr. Claudia Seibel
- Rechtsanwalt und Notar Eghard Teichmann
- Rechtsanwalt Dr. Peter Wessels

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Udo Henke

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Mitglieder des Ausschusses Rechtsdienstleistungsrecht

- Rechtsanwalt Dr. Fabian Widder (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Ulrike Hundt-Neumann
- Prof. Dr. Matthias Kilian

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Manfred Aranowski

Mitglieder des Ausschusses Aus- und Fortbildung

- Rechtsanwältin Sabine Gries-Redeker (Vorsitzende)
- Rechtsanwältin Ulrike Gantert
- Rechtsanwalt Rainer Markfort
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Joachim Schrey
- Rechtsanwalt Thilo Wagner

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat

- Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin und Notarin Monika Hähn
- Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher
- Rechtsanwalt und Notar Alexander Kollmorgen
- Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl
- Rechtsanwältin und Notarin Zamirah Rabiya
- Rechtsanwältin Sarah Scherwitzki, LL.M.
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans Christian Schüler
- Rechtsanwalt und Notar Norbert Weide
- Rechtsanwältin und Notarin Dörte Zimmermann LL.M

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Tanja Brexl

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck
- Rechtsanwalt Dr. h. c. Rüdiger Deckers
- Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm
- Rechtsanwalt Eberhard Kempf
- Rechtsanwalt Dr. Ali B. Norouzi
- Rechtsanwältin Gül Pinar
- Rechtsanwalt Michael Rosenthal
- Rechtsanwalt Martin Rubbert
- Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl
- Rechtsanwalt PD Dr. Gerson Trüg

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Tanja Brexl

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages
- Rechtspolitische Sprecher der im Bundestag vertretenen Fraktionen
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Landesjustizverwaltungen
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Steuerberaterverband
- Deutscher Notarverein
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Richterbund
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzender des Forum Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins

- Redaktion Neue Juristische Wochenschrift/ NJW
- Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/ MDR
- Redaktion Zeitschrift für anwaltliche Praxis/ ZAP
- Redaktion Juristenzeitung/JZ
- Redaktion Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen/ BRAK-Mitteilungen
- Redaktion Legal Tribune Online
- Redaktion Juve Rechtsmarkt
- Redaktion Anwaltsblatt/ AnwBl

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zusammenfassung

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt den Gesetzesentwurf insgesamt als positive Weiterentwicklung des anwaltlichen Berufsrechts und der angrenzenden Gebiete. Positiv hervorzuheben ist, dass die Regelungsnotwendigkeit hinsichtlich der Kompetenz der Satzungsversammlung zur Konkretisierung der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung erkannt wurde. Auch die Regelung der berufsrechtlichen Ausbildung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist notwendig und wird begrüßt. Beide Regelungen werden die deutsche Anwaltschaft im internationalen Gefüge stärken und gleichzeitig dem Verbraucher qualitativ hochwertige Rechtsberatung durch Anwälte sichern. Dafür müssen die entsprechenden Regelungen jedoch effektiv sein.

In anderen Teilen des Gesetzes besteht zum Teil Konkretisierungsbedarf, um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen.

Insbesondere das Verhältnis der Neuregelung von § 53a StPO-E und § 203 StGB sollte konkretisiert werden.

Insgesamt begrüßt der DAV die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, bei verschiedenen Fragestellungen das anwaltliche Berufsrecht an die aktuellen Entwicklungen der beruflichen Lebenswirklichkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte heranzuführen und auch die berufsrechtliche Rechtsprechung der Vergangenheit umzusetzen.

A. Allgemeines

Der Referentenentwurf dient ausweislich seiner Bezeichnung und der Begründung in erster Linie der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG in der durch die Richtlinie 2013/55/EU noch einmal maßgeblich geänderten Fassung. Die Frist für die Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie lief bereits zum 18. Februar 2016 aus. Dies erklärt eine gewisse Eilbedürftigkeit des Gesetzesvorhabens.

Der DAV bezieht mit dieser Stellungnahme auch Position zu den aus Verbandssicht wichtigsten Punkten zur Umsetzung der überarbeiteten Berufsanerkennungsrichtlinie im Bereich der Niederlassungsfreiheit und im Bereich der Dienstleistungsfreiheit bei den jeweiligen Berufen, ebenso zum Thema des partiellen Zugangs zu den rechtsberatenden Berufen.

Im Mittelpunkt dieser Stellungnahme stehen aber die sonstigen Gesetzesänderungen, insbesondere beim anwaltlichen Berufsrecht und beim Rechtsdienstleistungsrecht sowie die neue Definition des Begriffs der Berufshelfer in § 53a StPO.

Der DAV fordert den Gesetzgeber auf, über die in diesem Gesetz behandelten Berufsrechtsthemen hinaus, die dringend überfällige Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts in Angriff zu nehmen. Anlass für diese Forderung sind zum einen die beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Mehrheitsregelung bei der Berufsausübungsgemeinschaft zwischen Rechtsanwälten und Patentanwälten sowie zur beruflichen Zusammenarbeit von Anwälten mit Arzt/Apotheker. Außerdem sollte für das Gesellschaftsrecht für rechtsanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften eine grundsätzliche Strukturreform der vorhandenen Regelungen erfolgen. Auch regt der Deutsche Anwaltverein eine konzeptionelle Überarbeitung der Bundesnotarordnung an.

B. Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (Artikel 1)

(Ausschuss Berufsrecht)

1. Art. 1 Nr. 4: § 8 BRAO-E - Berufsrechtliche Ausbildung für Berufsanfänger

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt grundsätzlich die in § 8 BRAO-E vorgesehene berufsrechtliche Ausbildungspflicht für Berufsanfänger. Der Gesetzgeber greift damit eine seit Jahren erhobene Forderung des Deutschen Anwaltvereins auf, Berufseinsteiger besser auf die anwaltliche Praxis vorzubereiten. Das bisher nicht ausreichend vorhandene Ausbildungsangebot im anwaltlichen Berufsrecht führt dazu, dass junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bisher mit eher geringen Kenntnissen über die Grundpflichten der Anwaltschaft wie Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenkollisionen in den Anwaltsberuf starten. Die Regelung einer berufsrechtlichen Fortbildungspflicht ist kein Selbstzweck, sondern nur vor dem Hintergrund des Verbraucherschutzes zu verstehen. Nach dem vorliegenden Entwurf stellt der Nachweis innerhalb des ersten Berufsjahres eine Berufspflicht dar, deren Verletzung mit den allgemeinen berufsrechtlichen Maßnahmen zu ahnden ist.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt ausdrücklich das Bemühen des Ministeriums eine berufsrechtliche Ausbildungspflicht zu regeln. Der Deutsche Anwaltverein sieht in dem jetzigen Regelungsvorschlag eine Lösung, welche die in der vorangegangenen Diskussion geäußerten Bedenken aufgreift.

Der Deutsche Anwaltverein weist allerdings darauf hin, dass ein Ignorieren der Ausbildungspflicht im ersten Jahr nach Zulassung lediglich die schwache Sanktion der Rüge nach sich ziehen würde.

Für den Deutschen Anwaltverein nicht nachzuvollziehen ist, warum von der berufsrechtlichen Ausbildung ausgenommen sind diejenigen Zulassungen, die auf der Grundlage des EuRAG erfolgen.

Die Ausbildung im Berufsrecht muss sich ausnahmslos auf alle Zulassungen zur Deutschen Rechtsanwaltschaft erstrecken.

Die Ausnahmebegründungen des Referentenentwurfs sind nicht überzeugend. Diese sehen vor, auf eine Ausbildung im Berufsrecht zu verzichten, wenn erstens die Zulassung auf Grund der Eingliederungsvoraussetzung nach § 11 EuRAG durchgeführt wird. Dies überzeugt weder sachlich, da die oben beschriebenen theoretischen Lücken nicht immer durch Praxiserfahrungen auszugleichen sind, noch formal, da Anknüpfungspunkt für den Nachweis über eine theoretische Ausbildung im Berufsrecht stets die Zulassung sein muss.

Auch der zweite Ausnahmetatbestand für Rechtsanwälte, welche die Eignungsprüfung nach dem EuRAG ablegen, ist systemfremd. Zwar gehört zu den Prüfungsfächern gem. §§ 20 und 21 Abs. 4 EuRAG das anwaltliche Berufsrecht. Jedoch ist dort keine gesetzliche Mindestzahl an Ausbildungsstunden festgelegt. Im Gegenteil: Das grundlegende Prinzip der Eignungsprüfung ist in Anlehnung der Hochschuldiplom-Richtlinie die Vermittlung des Wissens, welches nach dem übereinstimmenden Prüfungsrecht aller Bundesländer für die zweite juristische Staatsprüfung von allen Kandidaten in gleicher Weise verlangt wird.

2. Art. 1 Nr. 6: § 27 Abs. 2 BRAO-E - weitere Kanzlei

In § 27 Abs. 2 BRAO-E wird zur besseren Differenzierung der möglichen Organisationsformen der anwaltlichen Berufsausübung neben die bestehenden Begriffe der „Kanzlei“ und der „Zweigstelle“ der Begriff der „weiteren Kanzlei“ eingeführt. Damit passt der Gesetzesentwurf die Rechtslage an die Berufswirklichkeit an. Der neu eingeführte Begriff der weiteren Kanzlei wird den Begriff der Zweigstelle wieder schärfen, indem unter diesen nur noch organisatorisch angegliederte Kanzleien fallen. Diese Differenzierungsmöglichkeit begrüßt der Deutsche Anwaltverein.

Zum Schutz der anwaltlichen Vertraulichkeit weist der Deutsche Anwaltverein auf die Selbstverständlichkeit eines weiteren besonderen elektronischen Anwaltspostfachs in der weiteren Kanzlei hin. In Ergänzung dazu hält der DAV entschieden an seiner Forderung nach einem Kanzleipostfach fest, denn für den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz kommt es darauf an, wer prozessbevollmächtigt ist, nicht aber, wer intern zuständig ist. Bei Berufsausübungsgemeinschaften wird das Mandat immer der

Gesellschaft erteilt, diese ist prozessführungsbefugt und braucht als solche ein eigenes Kanzleipostfach.

3. Art. 1 Nr. 17a: § 59b Abs. 2 BRAO-E - Ermächtigung der

Satzungsversammlung zur Regelung einer konkretisierten Fortbildungspflicht

In § 59 b Abs. 2 Nr. 1 h BRAO-E wird die Satzungsversammlung ermächtigt, weitere Regelungen zur Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte nach § 43a Abs. 6 BRAO zu treffen. Der Gesetzgeber greift damit eine konkrete Forderung des Deutschen Anwaltvereins auf. Es ist sehr zu begrüßen, dass der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer systemischen Qualitätssicherung erkannt hat. Mit dieser Regelungskompetenz ist nun die Satzungsversammlung aufgerufen, im Rahmen der anwaltlichen Selbstverwaltung die vorhandene Qualität der Anwaltschaft sichtbar zu machen. Die Anwaltschaft als freier Beruf wird durch die konkretisierte Fortbildungspflicht gestärkt und gleichzeitig wird der Verbraucherschutz erhöht werden.

Verstöße gegen die Fortbildungspflicht sollen gem. § 74 BRAO-E mit einer Rüge geahndet werden, welche mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro verbunden werden kann. Der Deutsche Anwaltverein sieht diese Sanktionsmöglichkeit als unerlässlich an, um die Fortbildungspflicht effektiv werden zu lassen.

Mit der geplanten Änderung und der Ermächtigung zur Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung würde für die deutsche Anwaltschaft das gelten, was in anderen europäischen und außereuropäischen Staaten ohnehin für Anwälte gilt: Nämlich grundsätzlich eine nachzuweisende Fortbildungserfüllung. Die deutsche Anwaltschaft sollte dem nicht nachstehen.

4. Art. 1 Nr. 17b: § 59b Abs. 2 BRAO-E - Zustellung von Anwalt zu Anwalt

Der Bundesgerichtshof entschied in seinem Urteil vom 26.10.2015 (AnwSt(R) 4/15) in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen, dass ein Anwalt nicht verpflichtet ist, ein Schreiben des gegnerischen Anwalts gegen Empfangsbekanntnis entgegenzunehmen, wenn dies dem Interesse seines Mandanten zuwiderläuft. Die Vorinstanzen hatten entgegen der jahrelangen Auslegungspraxis des § 14 BORA sogar diskutiert, ob die Annahme in einem solchen Fall einen Parteiverrat nach § 356 StGB darstellen könnte.

Die Begründung des BGH stellte auf die mangelhafte Kompetenz der Satzungsversammlung ab, durch § 14 BORA eine Annahmepflicht zu regeln. Bisher ermächtigt § 59b Abs. 2 Nr. 6b) BRAO nur dazu, die besonderen Pflichten im Bereich der Zustellung gegenüber Behörden und Gerichten festzulegen. Einer extensiven Auslegung des §59b Abs. 2 Nr. 8 widersprach das Gericht ebenfalls, wonach die Satzungsversammlung in der BORA zwar "das berufliche Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer" regeln, sich jedoch nicht in Widerspruch zu geltendem Prozessrecht setzen dürfe, nach dem die Annahmeverweigerung gerade zulässig sei.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Kompetenzzuweisung an die Satzungsversammlung im Gesetzesentwurf die Zustellung von Anwalt zu Anwalt im Rahmen der Selbstverwaltung zu regeln. Er geht davon aus, dass die Erweiterung der Befugnis der Satzungsversammlung dahingehend, dass diese auch die Pflichten bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt in der Berufsordnung regeln kann, weder eine Pflicht zum Erlass, einer derartigen Regelung begründet, noch zwingend so zu verstehen ist, dass hierdurch nur eine Regelung im Sinne der Begründung einer solchen Pflicht getroffen werden darf, sondern dass die Satzungsversammlung auch befugt wäre, mit Blick auf die Pflichten des Anwalts gegenüber dem Mandanten eine Regelung des Inhalts zu treffen, dass eine entsprechende Mitwirkungspflicht nicht besteht.

Auch wenn es ausweislich der Gesetzesbegründung Zweck der Regelung ist, eine Rückkehr zur ursprünglichen Auslegung zu ermöglichen, sollte die Entscheidung über die Begründung oder Nichtbegründung einer derartigen Berufspflicht der Satzungsversammlung vorbehalten bleiben. Die Normierung der Regelungskompetenz ist Anlass sich mit der Zustellungsproblematik in der modernen Dienstleistungswelt zu beschäftigen. Ein Anwalt ist auf der einen Seite Organ der Rechtspflege und auf der anderen Seite Interessenvertreter des Mandanten. Die berufsrechtliche Schwerpunktsetzung im Spannungsverhältnis dieser Rollenerwartungen muss der intensiven Diskussion in der Satzungsversammlung vorbehalten sein. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, die Gesetzesbegründung dahingehend zu korrigieren, dass diese Diskussion unbeeinflusst stattfinden kann.

5. Art. 1 Nr. 21: § 64 Abs. 1 BRAO-E - Briefwahl

Der deutsche Anwaltverein begrüßt die Einführung der Briefwahl bei der Wahl des Kammervorstandes. Eine solche Briefwahl wird die Wahlbeteiligung und damit die Legitimation der Selbstverwaltung erhöhen.

C. Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG, Artikel 2)

(Ausschuss Aus- und Fortbildung)

Art 1 Nr. 1, Art 2 Nr. 9 und Art 3 Nr. 3 - Eignungsprüfung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass europäische Rechtsanwälte zukünftig nicht zwangsläufig eine Prüfung zu absolvieren haben, um zugelassen zu werden.

Der DAV betont, dass die strengen Zulassungsvoraussetzungen zur deutschen Anwaltschaft ein Qualitätsmerkmal des deutschen Rechtsberatungsmarktes darstellen. Der DAV lehnt eine Verwässerung dieser Qualitätsstandards insbesondere aus Verbraucherschutzgründen ab.

Der vorliegende Regelungsentwurf sieht vor, dass eine Eignungsprüfung vor Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nur entfällt, wenn der Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügt und dies nachweist. Zuständig für diese Überprüfung sind die Prüfungsämter. Ansonsten ist nach wie vor die Ablegung der Prüfung notwendig. Hier hat sich der Gesetzgeber im Prinzip an dem orientiert, was er auch im Rahmen des §112 a des Deutschen Richtergesetzes für den Zugang zum Referendariat für europäische Absolventen vorgesehen hat (Morgenbesser-Entscheidung: EuGH vom 13.11.2003, C-313/01). Die Erfahrungen dazu belegen, dass in der Regel die gleichwertigen Befähigungen nicht nachgewiesen werden können und auch nur ganz wenige Bewerber die Prüfung schaffen. Vermutlich wird sich dies im Hinblick auf die Frage der Zulassung zur Anwaltschaft ähnlich entwickeln.

Der DAV wird die Entwicklungen hinsichtlich der Verwaltungsentscheidungen über den Verzicht auf die Eignungsprüfung beobachten. Sollte die Regelung dahingehend genutzt werden, dass die beiden anspruchsvollen deutschen Staatsexamina dadurch umgangen werden könnten, indem man über ein anderes europäisches Land den Zugang zum Anwaltsberuf in Deutschland sucht, müsste diesem Qualitätsverlust entgegengetreten werden. Eine solche Entwicklung hält der DAV, auf Grund von der mit der geplanten Änderung des § 4 BRAO gleichzeitig eingefügten neuen Regelung des § 16a Abs. 5 EuRAG, für unwahrscheinlich.

Positiv ist zu erwähnen, dass insgesamt der Entwurf die Berufszugangsregelung übersichtlicher als bisher gestaltet ist.

D. Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG, Artikel 6)

(Ausschuss Rechtsdienstleistungsrecht)

Der Gesetzentwurf enthält mit Blick auf RDG, RDV und RDGEG zum Teil sehr technische Umsetzungen von Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs und des Sekundärrechts und keine rechtspolitisch motivierten Reforminhalte.

1. Art. 6 Nr. 1: § 1 RDG-E

Der Deutsche Anwaltverein hält die vorgeschlagene Neufassung des § 1 RDG für sinnvoll. Sie stellt letztlich die Selbstverständlichkeit klar, dass aufgrund des Territorialitätsgrundsatzes das RDG Geltungsanspruch nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erheben kann und damit nur für solche Rechtsdienstleister gilt, die sich auf diesen Markt begeben. Der eigentliche Kern der Neuregelung adressiert insofern nur eine besondere Konstellation, bei der die Wirkungen des Territorialitätsgrundsatzes nicht auf der Hand liegen, nämlich bei einer Rechtsdienstleistung über die Grenze ohne körperliche Präsenz auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland.

Solche Rechtsdienstleistungen „über die Grenze nach Deutschland hinein“ werden, sieht man einmal von konsiliarischen Betätigungen ab, primär von drei Anbietergruppen erbracht: Zum einen von in Deutschland qualifizierten Personen, die eine inländische Berufszulassung verloren haben oder sie aufgrund eines Zulassungshindernisses nicht erlangen können, zum anderen von im Ausland ansässigen Inkassounternehmen und schließlich von Anbietern sog. disruptiver Rechtsdienstleistungen aus dem Bereich Legal Tech. Gerade weil zu erwarten ist, dass die Anbieterzahl solcher grenzüberschreitenden Dienstleistungen tendenziell steigen wird, bewertet der Deutsche Anwaltverein eine kontrollierende Regulierung in diesem Bereich als sachgerecht.

Eine Fernwirkung der Neuregelung des § 1 RDG ist, dass mit ihr (endgültig) die Möglichkeit entfällt, das vorübergehende Tätigwerden von Rechtsanwälten aus Nicht-EWR Staaten (z.B. Türkei, USA) in Deutschland voraussetzungslos zu gestatten.

Das EuRAG ist auf solche Rechtsanwälte nicht anwendbar, die BRAO adressiert in § 206 lediglich eine Tätigkeit im Rahmen einer Niederlassung. Kommentarliteratur, Schrifttum und Gesetzgeber gingen jedenfalls bislang ohne nähere Befassung mit dem zu Grunde liegenden Problem beiläufig von der Zulässigkeit einer solchen vorübergehenden Betätigung ausländischer Rechtsanwälte in Deutschland aus, also z.B. von der Zulässigkeit einer kurzzeitigen beratenden Tätigkeit von Rechtsanwälten aus den USA in Deutschland. Die dogmatischen Wurzeln dieser Sichtweise sind bis heute im Dunkeln geblieben, agiert wird letztlich mit einer Art „De Minimis“-Ansatz, d.h. die deutsche Rechtsordnung soll nicht intensiv genug berührt sein, um eine tatbestandlich an sich anzunehmende Erlaubnispflichtigkeit der Betätigung auszulösen (näher Kilian, Erlaubnisfreie Rechtsdienstleistungen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr?, RIW 2008, 373).

Dieses allgemein vorherrschende Verständnis war von jeher zweifelhaft, die vorgeschlagene Neuregelung im RDG wird aber im Sinne eines *argumentum a minori ad maius* einem „De Minimis“-Ansatz als einer Art Sonderrecht für dienstleistende Nicht-EU-Anwälte den Boden entziehen: Da bereits die Beratung über die Grenze nach Deutschland hinein unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnispflichtig wird, besteht keine Möglichkeit mehr, bei einer körperlichen Präsenz in Deutschland den Anwendungsbereich des RDG als nicht mehr eröffnet anzusehen, wie dies bislang, nicht zuletzt wohl auch aus politischen Rücksichtnahmen, praktiziert wurde.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt, dass mit der Regelung Rechtssicherheit geschaffen wurde.

Die vorgeschlagene Neufassung von RDG und BRAO gibt daher Anlass zur Schaffung eines kohärenten Gesamtsystems der vorübergehenden Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch ausländische Nicht-Anwälte und Anwälte dahingehend, dass eine gesetzliche Regelung auch das Tätigwerden vorübergehend dienstleistender Nicht-EWR-Rechtsanwälte in den Blick nehmen sollte.

2. Art. 6 Nr. 2: § 10 Abs. 1 RDG-E

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 10 Abs. 1 RDG ist nach Ansicht der Deutschen Anwaltvereins im Lichte der Richtlinie 2013/15/EU zwangsläufig, wenn eine Inländerdiskriminierung vermieden werden soll.

Der Deutsche Anwaltverein weist auf eine mögliche Weiterung der Neuregelung hin: Die Möglichkeit einer Registrierung nach § 10 RDG steht nach neuerer Rspr. auch Rechtsanwälten offen (OVG Berlin-Brandenburg v. 24.10.2013, Az. OVG 12 B 42.11). Soweit es hierfür bislang nur ein sehr begrenztes praktisches Bedürfnis gab, da sich entsprechende Spezialisierungen vollständig mit den in § 10 RDG genannten Rechtsgebieten decken mussten, kommt diese Einschränkung künftig in Fortfall. Entsprechend spezialisierte Rechtsanwälte können sich künftig als Rechtsdienstleister für die gesetzliche Rentenversicherung, die gesetzliche Unfallversicherung, das soziale Entschädigungsrecht, das übrige Sozialversicherungsrecht, das Schwerbehindertenrecht, das Recht betrieblichen Altersversorgung und das Recht der berufsständischen Versorgung registrieren lassen, wenn sie keinen Hinweis nach § 7 Abs. 1 S. 1 BORA führen wollen oder nach § 7 Abs. 1 S. 2 BORA führen können und/oder ihnen der Erwerb eines Fachanwaltstitels nicht möglich ist oder sie schlicht an weiteren Möglichkeiten der Außendarstellung interessiert sind. Auch im Bereich des Forderungsmanagements sind Registrierungen denkbar. Aus Sicht der Anwaltschaft stellt dies primär Wettbewerbsgleichheit mit nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern und den Zugang zum Rechtsdienstleistungsregister her und ist daher zu begrüßen.

3. Art. 6 Nr. 5c: § 15 Abs. 7 RDG-E

Die Formulierung von § 15 Abs. 7 RDG-E („Personen..., die in einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht rechtmäßig niedergelassen sind“) legt nahe, dass es um ein ausländisches Recht aus Sicht des Herkunftsstaats geht und nicht um das (aus deutscher Sicht ausländische) Recht des Herkunftsstaats. Soweit wohl beide Konstellationen erfasst sein sollen, regt der Deutsche Anwaltverein an, dies sprachlich wie folgt klarzustellen: „Personen..., die in einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat zur Erbringung von

Rechtsdienstleistungen im Recht dieses Staats oder in einem ausländischen Recht rechtmäßig niedergelassen sind“.

E. Änderung der Bundesnotarordnung (Artikel 9)

(Ausschuss Anwaltsnotariat)

Der Gesetzesentwurf regelt im Bereich der Bundesnotarordnung im Wesentlichen die Gestaltung von Geschäftspapieren, Verzeichnissen und Namensschildern bei den Anwaltsnotaren. Der Deutsche Anwaltverein begrüßt grundsätzlich die sorgfältig erarbeiteten und konsequenten Gesetzesänderungen. Insbesondere sind hier die Änderungen des formellen Rechts zu nennen, welche die Tilgung von Straftaten von Amts wegen ermöglichen sowie die längst überfällige Streichung des Staatsangehörigkeitshinweises bei in der DDR ausgebildeten Juristen.

Der Gesetzgeber verpasst jedoch die Möglichkeit, die Bundesnotarordnung auf konzeptioneller Ebene zu überarbeiten. Nach Ansicht des DAV wäre eine solche konzeptionelle Überarbeitung der Regelungen für Notarinnen und Notare jedoch notwendig und einem so akkuraten Beruf, wie es der des Notars und der Notarin ist, angemessen.

1. Art. 9 Nr. 6: § 29 Abs. 3 und 4 BNotO-E

§ 29 Absatz 3 Satz 1 BNotO war von dem BVerfG für nichtig erklärt worden, soweit dem Anwaltsnotar im Fall von örtlichen und überörtlichen Verbindungen aufgegeben war, seine Amtsbezeichnung nur auf Papieren anzugeben, die seine Geschäftsstelle verlassen und sie nur auf dem Namensschild der Geschäftsstelle zu verwenden.

Der Gesetzentwurf fasst § 29 Absatz 3 im Einklang mit der rügenden Entscheidung des BVerfG neu und bestimmt in Absatz 4 (neu), dass Amtsschilder nur an Geschäftsstellen geführt werden dürfen. Danach darf der Anwaltsnotar nunmehr in allen Kanzleien, Zweigstellen und weiteren Kanzleien, die er allein oder mit anderen betreibt, die Amtsbezeichnung mit einem Hinweis auf seinen Amtssitz führen. Bei ortsnahen Geschäftsstellen ist das schon ein werblicher Vorteil, während bei weit entfernten

Geschäftsstellen der werbliche Aspekt eher gering ist. Auch Verzeichnisse sind von der neuen Regelung erfasst.

Es stehen sich nun die Kanzlei, die Zweigstelle und die weitere Kanzlei auf anwaltlicher Seite und die Geschäftsstelle auf notarieller Seite gegenüber. Die Geschäftsstelle ist etwa in § 10 BNotO erwähnt, aber nicht definiert. Man kann schon auf den Gedanken kommen, dass der Anwaltsnotar, der in Kanzlei, Zweigstelle und weiterer Kanzlei arbeitet, dort auch Geschäftsstellen 1, 2, 3 hat, ohne dass die Geordnetheit der Rechtspflege und die Orientierung der Mandanten litten. Dem Gedanken wird man aber erst näher treten, wenn die fragwürdigen räumlichen Beschränkungen der notariellen Tätigkeit in ferner(?) Zukunft zur Debatte stehen.

2. Art. 9 Nr. 7: § 47 BNot-E

Die Erlöschensgründe des Notaramts werden in § 47 BnotO-E neu sortiert und präziser gefasst. Leider fehlt im Kontext der nachfolgenden Vorschriften eine plausible Regelung für die vorübergehende Amtsniederlegung und die anschließende Wiederbestellung der Berufsangehörigen, die Kinder erziehen oder Angehörige pflegen (§§ 48b und c BNotO).

Eine solche Regelung ist nach Ansicht des Deutschen Anwaltvereins gerade in der heutigen Zeit unerlässlich. Der Gesetzgeber ist aufgerufen an dieser Stelle nachzubessern.

F. Änderung der Strafprozessordnung (Artikel 11)

(Ausschuss Berufsrecht)

Der bestehende § 53 StPO soll in der Weise geändert werden, dass das Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechtes nicht mehr an die Mitgliedschaft bei einer Rechtsanwaltskammer anknüpft. Diese Änderung erfolgt, um in Deutschland tätigen ausländischen Rechtsanwälten und andere Rechtsdienstleistern (soweit die Tätigkeit mit der eines Anwalts vergleichbar ist) ein gleiches Schutzniveau zuzuerkennen.

Eine Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechtes erfolgt auch in § 53a StPO-E indem das Wort „Berufshelfer“ durch die Wörter „mitwirkende Personen“ ersetzt wird.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt grundsätzlich diese Regelung als eine sehr praxisorientierte und kreative Gesetzeslösung. Allerdings geben wir Folgendes zu bedenken:

Der Gesetzesentwurf regelt, dass die bei einem Rechtsanwalt „mitwirkenden Personen“ nicht zur Aussage vor Gericht verpflichtet werden können. Erfasst sind laut dem Gesetzesentwurf alle Personen, die an der „beruflichen Tätigkeit“ des Anwalts „mitwirken“.

Die „berufliche Tätigkeit“ des Anwalts liegt in erster Linie in der Mandatsbearbeitung. Bei unbefangener Lektüre würde man daher für die „Mitwirkung“ einen inneren Zusammenhang mit dem Mandat erwarten. Daher erscheint es dem Deutschen Anwaltvereins als inkonsistent, dass die Gesetzesbegründung als Beispiele auch Reinigungskräfte und IT-Dienstleister nennt. Möchte man das Zeugnisverweigerungsrecht auch auf diesen Personenkreis erstrecken, muss dies im Gesetzestext selbst festgeschrieben werden, z.B. durch eine Klarstellung, dass es ausreicht, wenn sich die „Mitwirkung“ der Person auf eine Tätigkeit in räumlicher Nähe des Anwalts beschränkt bzw. wenn der Anwalt der Person zur Ausführung ihrer Tätigkeit (Fern)-Zugriff auf Datenbestände gewährt hat. Der Verweis auf eine Auslegung im Sinne des Gesetzgebers ist keine Lösung.

Weiterhin erachtet der Deutsche Anwaltverein es als inkonsequent, den Begriff des Gehilfen in § 53a StPO durch eine Aufzählung „mitwirkender Personen“ zu ersetzen, diese Änderung in § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB jedoch nicht nachzuvollziehen. Bislang war der Personenkreis in § 203 Abs. 3 StGB und in § 53a StPO im Wesentlichen deckungsgleich. Die Änderung in § 53a StPO wirft die Frage auf, ob das jetzt auch noch gelten soll. Der Deutsche Anwaltverein ist zuversichtlich, dass der Gesetzgeber dies selbst erkannt hat und selbst einen Lösungsvorschlag vorlegt.
